



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-008153

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Halte-/Parkverbot bis zu fünf Meter hinter einem Zebrastreifen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass hinter Fußgängerüberwegen haltenden Fahrzeuge die Sicht der Fußgängerinnen und -gänger auf aus der gegenüberliegenden Fahrspur herankommende Fahrzeuge versperren würden. Zudem würden Fahrzeugführerinnen und -führer auf der gegenüberliegenden Fahrspur Fußgängerinnen und -gänger, die die Fahrbahn überqueren wollten, nicht rechtzeitig sehen können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 92 Mitzeichnungen und 8 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss teilt einleitend mit, dass Fußgängerüberwege auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet werden. Nach Anlage 2 laufende Nummer 66 (Zeichen 293 Fußgängerüberweg) Spalte 3 StVO dürfen



Fahrzeugführerinnen und -führer auf Fußgängerüberwegen sowie fünf Meter davor nicht halten. Dadurch soll einerseits für Fahrzeugführerinnen und -führer die Sicht auf den Fußgängerüberweg freigehalten werden, damit diese Fußgängerinnen und -gänger, welche die Fahrbahn überqueren wollen, rechtzeitig sehen. Andererseits sollen auch Fußgängerinnen und -gänger sich nähernde Fahrzeuge rechtzeitig erkennen können. An Fußgängerüberwege darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren werden, wenn nötig ist zu warten (vgl. § 26 Absatz 1 StVO).

Die die StVO begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen besondere Anforderungen an deren Sicherheit. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gibt zudem im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) im Verkehrsblatt bekannt. Danach kann die Sicherheit von Fußgängerüberwegen durch ergänzende bauliche oder verkehrliche Anordnungen verbessert werden. Derartige Kombinationen empfehlen sich laut den R-FGÜ insbesondere dann, wenn vorrangig ältere Menschen, Kinder oder Menschen mit Behinderung geschützt werden müssen.

Dies ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen im Einzelfall durch die örtlichen Behörden. Diese können die Verhältnisse am besten einschätzen und die Verkehrssicherheit durch individuelle Maßnahmen sicherstellen.

Fußgängerüberwege sind allgemein keine Unfallschwerpunkte. Die geltende Regelung hat sich seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt. Nach alledem ist eine Änderung der StVO nicht angezeigt.

Daher vermag der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.